Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 61 (1971)

Artikel: Die Entwicklung des Frauenstimmrechts in der Schweiz

Autor: Scheidegger, Annerose

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Annerose Scheidegger

Die Entwicklung des Frauenstimmrechts in der Schweiz

Wenn der Franzose ANDRE SIEGFRIED in seinem 1948 erschienenen Buche «La Suisse, démocratie-témoin» schon Abstimmungsresultate zur Charakterisierung unseres Landes herangezogen hat, so gebührt es sich, daß wir in unserer Zeitschrift wenigstens in der gebotenen Kürze auf den für die Volkskunde der Schweiz bedeutsamsten Volksentscheid des Jahres 1971 hinweisen, mag er uns nun lieb oder leid sein. Wir danken Frau Dr. L. RUCKSTUHL (Wil) und Frau A. VILLARD-TRABER (Basel) für die Beschaffung der Unterlagen und unserer Mitarbeiterin für die Bereitschaft, die historische Entwicklung zu skizzieren, in deren Verlauf schließlich die einst festverankerte Vorstellung, daß Politik Männersache sei, ihre Bedeutung verloren hat. Im übrigen zeigen die beigegebenen Graphiken wieder einmal, wie wertvolle Einblicke die Statistik der Volkskunde vermitteln kann. Ty

Vor 75 Jahren begann auch in der Schweiz der öffentliche Kampf um die politischen Rechte der Frau[1]. Bereits drei Jahre zuvor, im November 1893, wurde in der Gründung von zwei Frauenvereinen, beide mit Sitz in Zürich, das Fundament für die neue Bewegung gelegt. «Der Schweizerische Verein für Frauenbildungsreform» bemühte sich vor allem darum, den Mädchen eine gleiche Schulbildung wie den Knaben zu ermöglichen. Die wissenschaftlichen Berufe sollten ihnen ebenfalls vermehrt zugänglich gemacht werden. Ein weiteres Anliegen war der «Reform» die Hebung der sozialen Stellung der Frau. – Emilie Kempin, die erste Juristin der Schweiz und Gattin eines Pfarrers, konnte sich mit der rechtlichen Benachteiligung der Frau nicht abfinden. Aus einem Kreis von interessierten Zuhörern ihrer Vorträge konstituierte sich der «Verein für Frauenrechtsschutz». Bedürftigen und rechtsuchenden Frauen wollte man Beistand gewähren. Schon ein Jahr nach der Gründung der beiden Vereine begann eine Zusammenarbeit in rechtlichen Fragen, die auch Eingaben an lokale, kantonale und eidgenössische Behörden einschloßen. Als dann der «Rechtsschutz» in finanzielle Schwierigkeiten geriet, da eine staatliche Unterstützung von den Behörden abgelehnt wurde, kamen die beiden Organisationen überein, gemeinsam unter dem Namen «Union für Frauenbestrebungen» weiterzuarbeiten.

Neben sozialen, rechtlichen und erzieherischen Anliegen wurde bereits 1894 der Gedanke des Frauenstimmrechts von der «Reform» aufgegriffen. 1896 meldete die «Union» erstmals den Wunsch nach Mitspracherecht im Schulwesen an. Damit begann der harte Kampf um die Gleichberechtigung. Die ersten Ziele waren, das aktive und passive Wahlrecht in kirchlichen und schulischen Angelegenheiten, ferner im Armenwesen

[1] Vgl. dazu die von LYDIA BENZ-BURGER redigierte «Festschrift» der Zeitschrift «Die Staatsbürgerin», 1968, Nr. 10/11: «75 Jahre Frauenstimmrechtsverein Zürich».

zu erhalten. Die «Union» ging mit ihren Initiativen und Eingaben an die Behörden mit gutem Beispiel voran. 1903 versuchte sie an der Generalversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, die andern von der Notwendigkeit zu überzeugen, dieses Problem auf gesamtschweizerischer Ebene anzugehen. Sechs Jahre später, 1909, konnte dann der Schweizerische Verein für Frauenstimmrecht gegründet werden. Die «Union» nannte sich nun noch zusätzlich «Stimmrechtsverein».

Die in allen größeren Schweizer Städten sich konstituierenden Frauenstimmrechtsvereine pflegten einen regen Gedankenaustausch, waren aber in den einzelnen Aktionen doch auf sich selbst, den kantonalen Verhältnissen entsprechend, gestellt. Bereits 1918 ging von Neuenburg und Zürich aus ein erster Impuls zur Erreichung des integralen Stimmrechts, die aktive und passive Wählbarkeit in alle Ämter des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Neuenburg führte als erster Kanton 1919 eine Abstimmung über das Stimm- und Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten durch, mit dem Ergebnis von 30% Ja-Stimmen. Am 8. Februar 1920 folgten die Kantone mit großen Industriezentren, Basel-Stadt und Zürich, mit 35% und 20% Ja-Stimmen. Genf erreichte 1921 32% Ja-Stimmen. Zürich und Basel-Stadt versuchten es im gleichen Jahrzehnt nochmals mit einer Abstimmung, mit ähnlichen Resultaten.

Das Bild der damaligen Schwerpunkte hat sich bis heute kaum verändert. Befürworter fanden sich vor allem in der Welschschweiz und in Industrieorten wie Basel, Zürich und Winterthur. Die Zürcher Landschaft, konservatives Bauerngebiet, widersetzte sich der neuen Strömung.

Erst während und nach dem Zweiten Weltkrieg fanden wieder kantonale Befragungen zum Teil- oder Integralstimmrecht der Frauen statt. Genf erzielte einen großen Zuwachs von Befürwortern, zu einer Mehrheit reichte es aber nicht. Auch Zürich, Neuenburg und Basel-Stadt erhielten mehr Ja-Stimmen. Erstmals führten auch Basel-Land, Solothurn und die Waadt Befragungen durch.

Am 1. Februar 1959 war es dann so weit, daß eine Abstimmung über das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten stattfinden konnte. Auch Kantone mit ablehnender Haltung sahen sich jetzt gezwungen, sich mit dem Problem auseinanderzusetzen. Nur Genf, Neuenburg und die Waadt nahmen die Vorlage an, Basel-Stadt lehnte knapp ab. Mochte auch die Ablehnung der Vorlage deutlich sein, der Anstoß zu eingehenden Beratungen in den einzelnen Kantonen war gegeben. Die Waadt, Neuenburg, Genf, Basel-Stadt, Basel-Land, Tessin, Luzern und Zürich führten in dieser Reihenfolge das integrale kantonale Frauenstimmrecht bis 1971 ein. Andere Kantone gewährten den Frauen wenigstens Teilstimmrechte.

Mit der Annahme der eidgenössischen Vorlage vom 7. Februar 1971 fand auf gesamtschweizerischer Ebene der lange Kampf sein Ende. In einigen Kantonen hatten die Frauen aber weiterhin kein Mitspracherecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten. Diese Kantone liegen geographisch nahe beisammen und bilden einen Block vom Vierwaldstättersee zum Bodensee. Untersucht man die soziale und wirtschaftliche Ent-

Die Neinstimmen vom 6./7. Februar (mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion reproduziert aus: NZZ 1971, Nr. 63).

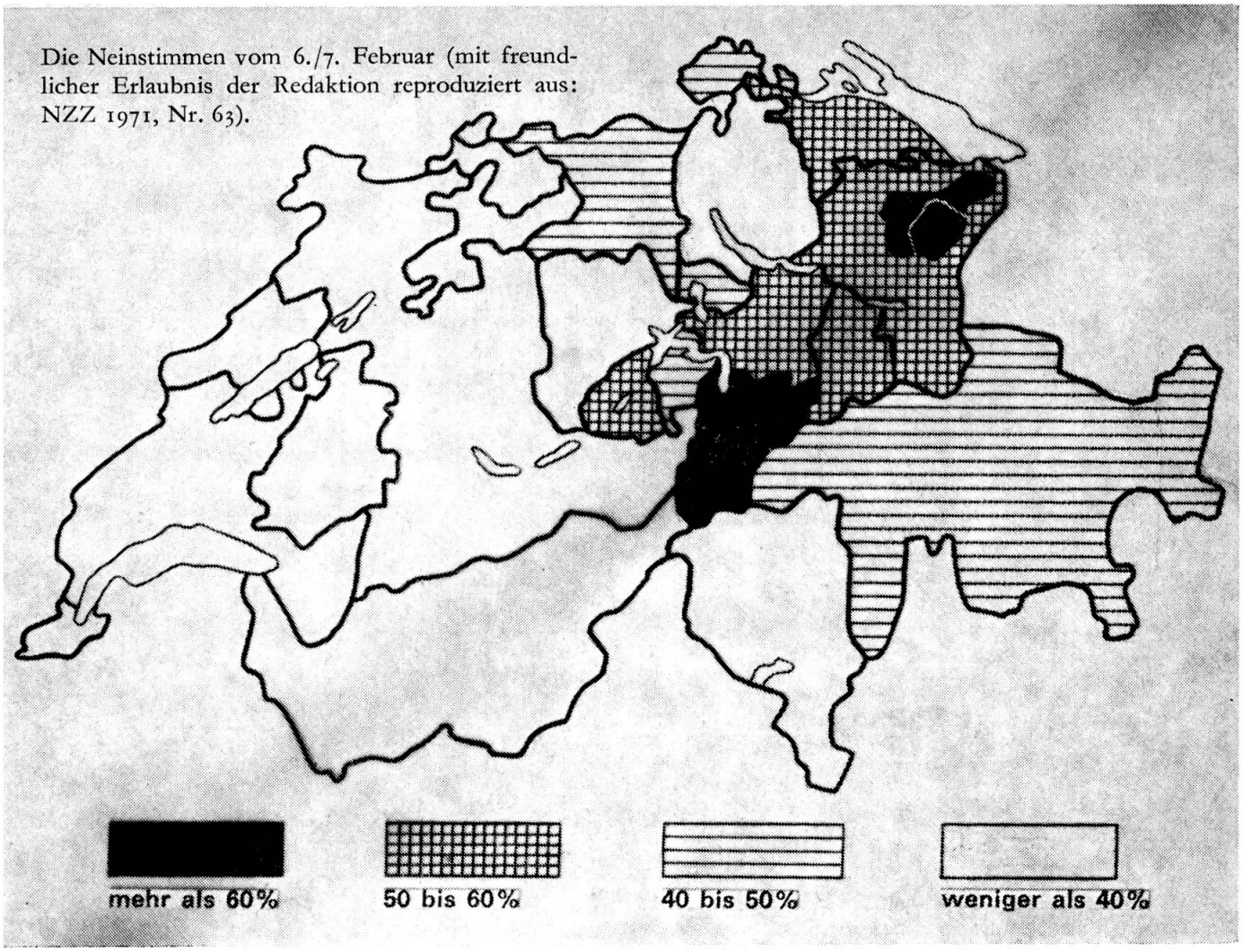

Situation des Frauenstimmrechts in den Kantonen, September 1971.

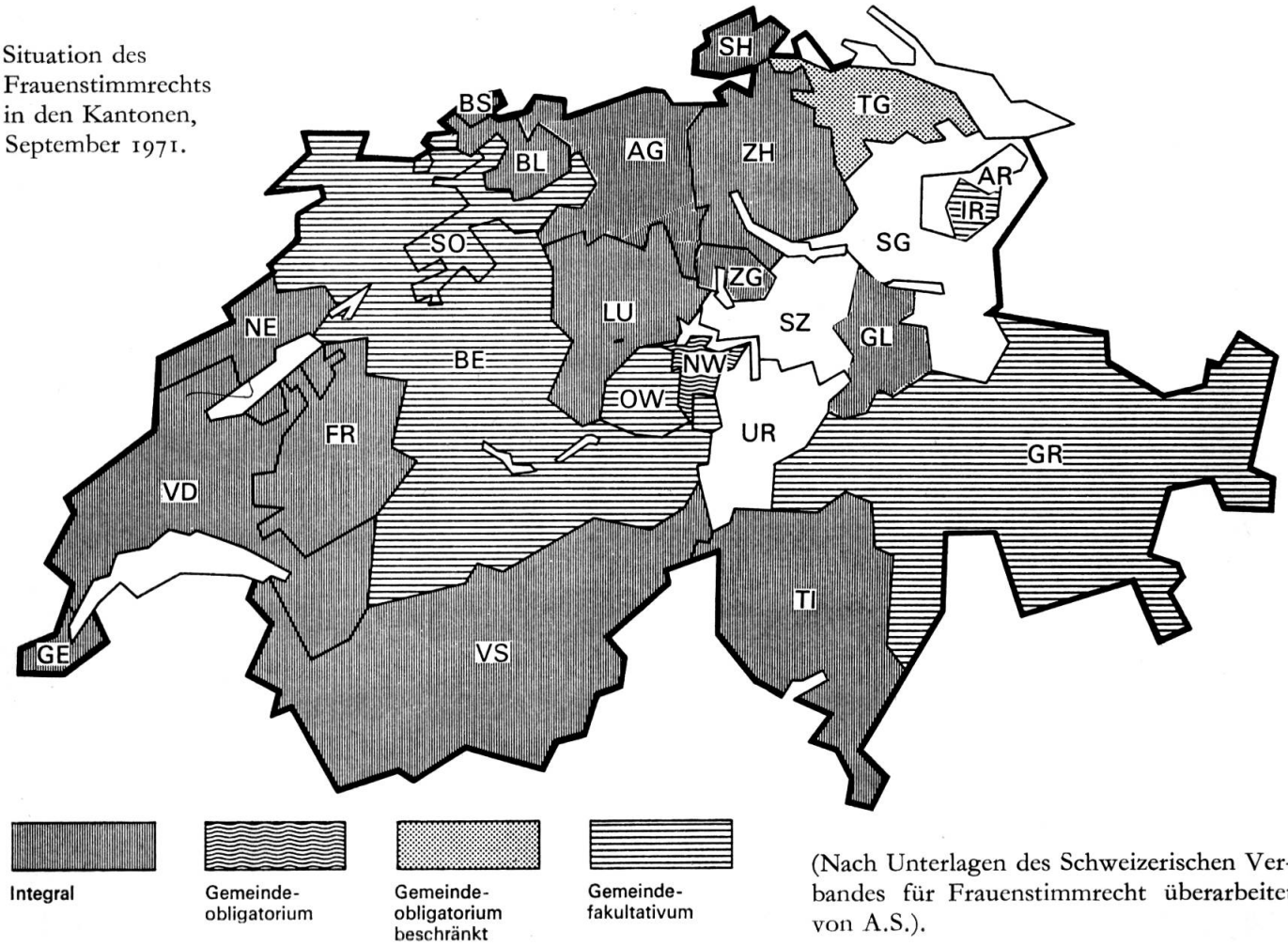

(Nach Unterlagen des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht überarbeitet von A.S.).

Das Frauenstimmrecht, Abstimmungsresultate: 7. Februar 1971 (Zeichnung: A. S.)

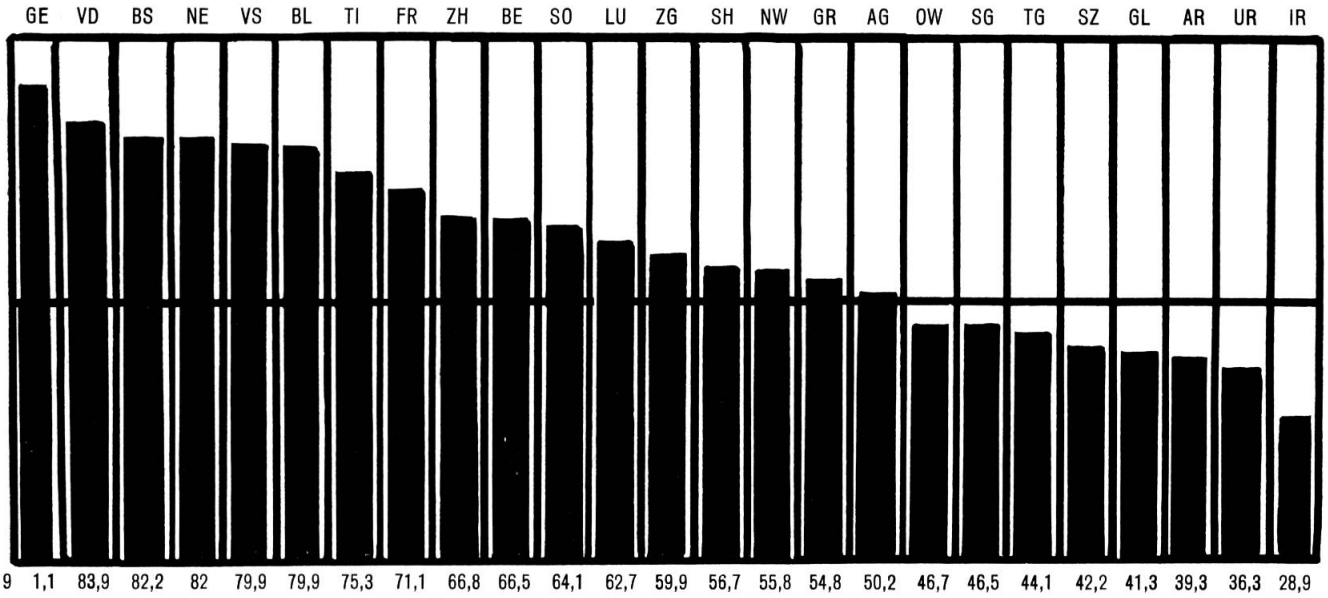

1. Februar 1959

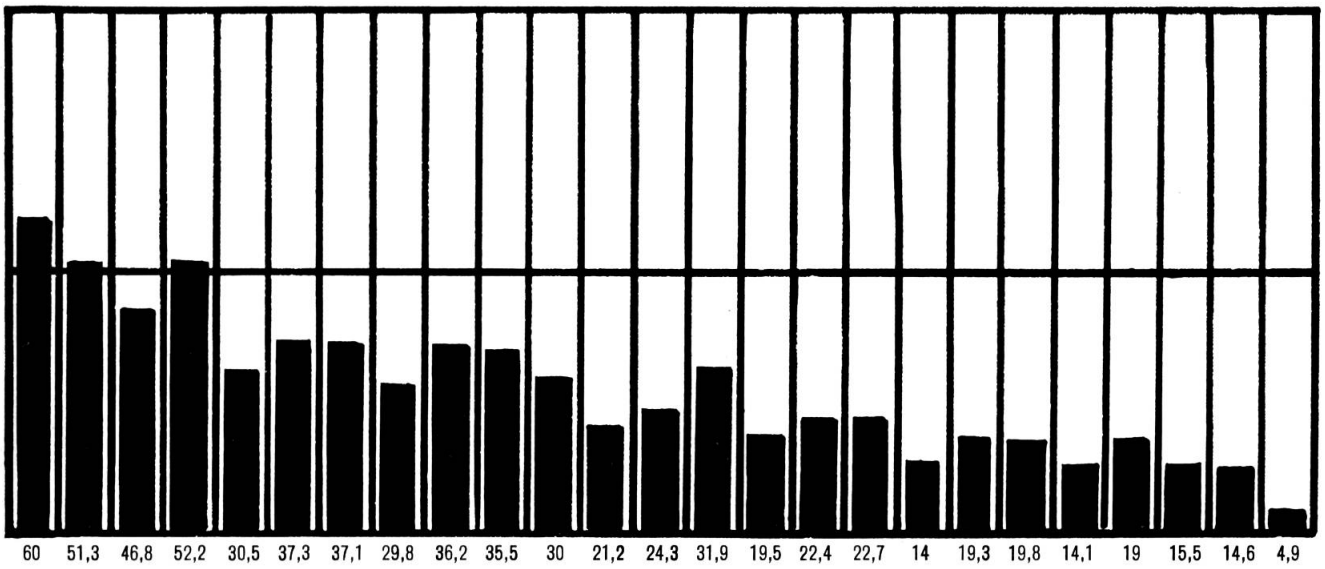

wicklung der ablehnenden Gebiete, so ist festzustellen, daß sie meist weit hinter dem gesamtschweizerischen Stand zurückgeblieben sind. Auch lag der Bevölkerungszuwachs in diesen Regionen unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Die Diskrepanz zwischen der Stimmberechtigung für beide Geschlechter auf eidgenössischer Ebene und dem Männerstimmrecht in kantonalen Belangen veranlaßte nach dem 7. Februar verschiedene Kantone zu neuen Vorlagen. Glarus nahm überraschend das integrale Stimm- und Wahlrecht an, ebenso Solothurn, nur bleibt dort die Einführung für Gemeindeabstimmungen noch fakultativ. Sogar einer der konservativsten Kantone, Appenzell-Innerrhoden, entschloß sich wenigstens zur fakultativen Zulassung der Frauen in Schul- und Kirchenfragen. Der Kanton Bern wird im Dezember 1971 und der Kanton Schwyz im März 1972 eine Abstimmung über das integrale Stimm- und Wahlrecht durchführen. Auch die Thurgauer Regierung befaßt sich mit einer solchen Vorlage. Es ist also anzunehmen, daß in absehbarer Zeit jede Schweizerin die gleichen politischen Rechte haben wird wie die Männer.